

## Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV-Rettungsschirm

(18.08.2020) Das LBV ist zuständig für die Ausgleichszahlungen für den ÖPNV-Rettungsschirm.

Die Finanzhilfen basieren u.a. auf der „[Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr](#)“ (Bundesrahmenregelung). Diese wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und mit Bewilligung (Notifizierung) der EU-Kommission erarbeitet, um die Verkehrsunternehmen in Deutschland zu unterstützen. Die Rahmenregelung sieht vor, Ausgleichszahlungen für durch die Corona-Pandemie entstandene Schäden zu gewähren. Zur konkreten Umsetzung der Bundesrahmenregelung wird das Land zusätzliche durchführungsbestimmende Regelungen über die Gewährung von Finanzhilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Land Brandenburg erlassen. Die Ausgleichszahlungen werden in Form einer Billigkeitsleistung (§ 53 Landeshaushaltsordnung) erfolgen. Zu den ausgleichsfähigen Schäden zählen u.a. die entgangenen Netto-Fahrgeldeinnahmen und die Minderungen von Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen.

Die Beantragung der Kompensationszahlungen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Um einen finanziellen Ausgleich auf Basis der Bundesrahmenregelung zu erhalten, müssen die Verkehrsunternehmen direkt durch die Corona-Pandemie im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2020 entstandene Schäden nachweisen können. Eine Antragstellung ist bis zum 30. September 2020 möglich (Ausschlussfrist). Anträge sollen hierbei über den jeweiligen Aufgabenträger als sog. Sammelantragsteller eingereicht werden.

Zusätzlich ist für den Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2020 eine Schadenskompensation durch Anpassung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge möglich. Im Falle dieser Antragskonstellation hat der Aufgabenträger als Antragsteller zu fungieren und muss erhöhte Aufwendungen, welche im direkten Zusammenhang mit der Vertragsanpassung stehen, nachweisen.

Zur diesjährigen Antragstellung ist die Vorlage von testierten Nachweisen **nicht** notwendig. Auch im Hinblick auf die Netto-Fahrgeldeinnahmen sind zunächst die Daten zu den kassentechnischen Einnahmen ausreichend.

Detaillierte Unterlagen zu den genannten Antrags- und Nachweisverfahren werden **nach** Inkrafttreten der Regelungen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Brandenburg auf der Internetpräsenz des LBV bereitgestellt.

Sollten vorab Fragen bestehen, können Sie sich per E-Mail an [LBV-OEPNV-Rettungsschirm@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-OEPNV-Rettungsschirm@lbv.brandenburg.de) oder telefonisch an Herrn Wiedemann (03342 4266-2114), Herrn Sauer (03342 4266-2114) sowie Frau Schönagel (03342 4266-1510) wenden.